Friedhofsgebührensatzung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rüber vom 16.10.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die Personen verpflichtet, die eine Leistung, Genehmigung usw. bei der Friedhofsverwaltung beantragen, sowie die Erben des Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.03.2015 außer Kraft.

56295 Rüber, 30.10.2017
Ortsgemeinde Rüber

KARIN BUTTER
Ortsbürgermeisterin

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihen- und Urnengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) vom vollendeten **5. Lebensjahr** ab	80,00 EUR
b) Rasengrab (Sargbestattung)	150,00 EUR
b) Urnengrab - 1 Asche -	80,00 EUR
c) anonymes Urnengrab	130,00 EUR
d) Rasengrab (Urnenbestattung)	130,00 EUR

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte	310,00 EUR
b) jede weitere Grabstätte	150,00 EUR
c) Urnengrab (4 Aschen)	310,00 EUR

2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen jedes volle Jahr für

a) eine Doppelgrabstätte	8,86 EUR
b) jede weitere Grabstätte	4,43 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (je vollen Monat).

III. Ausheben und Schließen der Gräber (Sargbestattungen)

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch zugelassene gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Ortsgemeinde und wird durch diese von dem Gebührenpflichtigen angefordert.

In Ausnahmefällen kann das Ausheben und Verfüllen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde durch andere Beauftragte erfolgen.

IV. Urnenbeisetzung / Bestattung

Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde 80,00 EUR

V.Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen und das Einebnen von Grabstätten

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sowie das Einebnen von Grabstätten wird durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder gewerbliche Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu ersetzen.

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.